

Leistungs- und Zahlungsbedingungen (AGB)

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, die zwischen uns und Kunden abgeschlossen werden.
- (2) Hiervon abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil.
- (3) **Verbraucher** i. S. dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit welchen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- (4) **Unternehmer** i. S. dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit welchen in Geschäftsbeziehung getreten wird und die beim Abschluss des Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- (5) **Kunde** i. S. dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.
- (6) **Kaufmann** i. S. dieser Geschäftsbedingungen sind alle Kaufleute des HGB mit Ausnahme der Gewerbetreibenden, deren Unternehmen nach Art und Umfang einen kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordern.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend.
- (2) Mit der Beauftragung bietet der Kunde an, die Leistung in Auftrag geben zu wollen. Wir sind berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Angebots anzunehmen. Die Annahme kann entweder in Textform oder durch Aufnahme der ausführenden Arbeiten oder Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
- (3) Unser Vertragsschluss mit dem Kunden für Warenlieferungen erfolgt unter dem Vorbehalt der vollständigen und rechtzeitigen Vertragserfüllung des Deckungsgeschäfts durch unsere Zulieferer. Der Kunde wird über eine Nichtverfügbarkeit unverzüglich informiert. Durch den Kunden bereits erbrachte Leistungen werden unverzüglich zurückerstattet.
- (4) Kostenermittlung, Angebote, Entwürfe, Zeichnungen und Berechnungen bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung oder Beendigung oder Stornierung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben. Bei Nichteinhaltung oben genannter Vereinbarung sind wir berechtigt, ein pauschales Planungshonorar zu verlangen.
- (5) Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Kunden zu beschaffen. Unsere angebotenen Preise gelten nur bei ungeteilter Bestellung der angebotenen Leistungen und bei ununterbrochener Montage.
- (6) Maler-, Installations- und Trockenarbeiten, bauliche Nebenarbeiten, die Demontage alter Einrichtungen und Anlagen sind von uns nur dann geschuldet, wenn diese Arbeiten / Tätigkeiten gesondert beauftragt wurden.
- (7) Die Rechnungsstellung basiert auf unserer jeweiligen Auftragsbestätigung. Mehrlieferungen und Änderungen, die aufgrund einer uns vorher nicht bekannten baulichen Situation erforderlich werden, werden gesondert nach Aufwand berechnet.
- (8) Verzögert sich die Montage infolge einer versäumten, verspäteten oder mangelhaften Durchführung der erforderlichen Bauvorarbeiten, wegen Behinderung der Monteur durch Bauhandwerker oder aus einem anderen, von uns nicht zu vertretenden Grund, sind die uns hieraus entstehenden Kosten durch den Kunden zu ersetzen. Soweit wir Ware für den Kunden infolge Verzögerung und Abnahme oder Nichtabnahme einlagern, so erfolgt dies auf Kosten und Gefahr des Kunden.
- (9) Die Rechnungsstellung basiert auf unserer jeweiligen Auftragsbestätigung. Mehrlieferungen und Änderungen die aufgrund einer uns vorher nicht bekannten baulichen Situation erforderlich werden, werden gesondert nach Aufwand berechnet.
- (10) Demontage alter Einrichtungen und Anlagen, sowie Arbeiten, die nicht ausdrücklich in unserem Leistungsumfang beschrieben sind, sind nicht in unseren Preisen enthalten.
- (11) Vorarbeiten und Tätigkeiten, die auf Wunsch des Auftraggebers ausgeführt werden, werden gesondert berechnet.
- (12) Verzögert sich die Montage infolge einer versäumten, verspäteten oder mangelhaften Durchführung der erforderlichen Bauvorarbeiten, wegen Behinderung der Monteur durch Bauhandwerker oder aus einem anderen, von uns nicht zu vertretenden Grund, sind die uns hieraus entstehenden Kosten zu vergüten. Soweit wir Ware für den Kunden infolge Verzögerung und Abnahme oder Nichtabnahme einlagern, so erfolgt dies auf Kosten und Gefahr des Kunden.

§ 3 Erfüllungsort, Gefahr- und Kostentragung

- (1) Erfüllungsort ist München, sofern der Kunde Kaufmann ist.
- (2) Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 1 trägt er das Risiko des zufälligen Unterganges, sobald sich die Ware am Erfüllungsort befindet. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 1 geht das Risiko mit Übergabe der Ware an ihn auf ihn über.
- (3) Sind Ausführungsfristen nicht vereinbart, so ist mit den Arbeiten unverzüglich nach Auftragsbestätigung, spätestens jedoch 12 Werktage nach Aufforderung durch den Kunden in Textform zu beginnen, sofern dieser die erforderlichen Genehmigungen beigebracht hat, ein ungehinderter Montagebeginn auf der Baustelle gewährleistet und eine vereinbarte Anzahlung bei uns eingegangen ist.
- (4) Lieferfristen und Termine, die verbindlich und unverbindlich festgelegt werden können, bedürfen der Vereinbarung in Textform.
- (5) Eine verbindlich vereinbarte Leistungsfrist verlängert sich auch innerhalb des Verzuges, angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen vorhersehbaren und unverschuldeten Umständen, die auf die Lieferung der Leistung von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei einem unserer Vorlieferanten vorliegen. Diese Verzögerungen teilen wir dem Kunden unverzüglich mit. Wenn wir in Liefer- oder Leistungsverzug geraten, ist eine Nachfrist von mindestens drei Wochen zu setzen, nach deren Ablauf der Kunde zurücktreten kann.
- (6) Verzögern sich Aufnahmen, die Fortführung und/oder der Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat und schafft er nicht unverzüglich Abhilfe auf unser Verlangen hin, so können wir bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadenersatz verlangen oder dem Kunden eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass wir den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der Frist kündigen werden. Für den Fall der Kündigung steht uns neben dem bis dahin entstandenen Werklohn ein Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen zu, die für das erfolglose Angebot sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstandes erforderlich sind.
- (7) Die für die Montage erforderlichen Strom- und Wasseranschlüsse sind durch den Kunden kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (8) Gerät der Kunde trotz Aufforderung zur Annahme der Leistung in Gläubigerverzug, trägt der Kunde die hierdurch entstehenden Mehrkosten (Lagerkosten und Transportkosten).

§ 4 Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Zahlungen sind 10 Tage nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Die Fälligkeit wird durch Skontogewährung nicht hinausgeschoben. Die Höhe des skontierfähigen Betrags wird in jeder Rechnung entsprechend gekennzeichnet.
- (2) Die Hingabe von Schecks oder Wechsel erfolgen erfüllungshalber und bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.
- (3) Unsere Rechnungen gelten vom Kunden der Unternehmer ist als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum in Textform widersprochen wird.
- (4) Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung und zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt wurden. Bei Mängeln bleiben die Gegenrechte des Käufers unberührt.

§ 5 Gewährleistung

- (1) Ist der Kunde Unternehmer, gelten bei gelieferten Waren handelsüblicher Bruch und Schwund nicht als Sachmangel.
- (2) Ist der Kunde Unternehmer, leisten wir für Mängel der Ware zunächst Gewähr durch Nacherfüllung, nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung (und ggf. Montage). Aufwendungsersatz- und Rückgriffsansprüche von Unternehmern nach §§ 439 Abs. 2 und 3, 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen.
- (3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder rückgängig machen des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- (4) Unternehmer müssen uns offensichtliche Mängel unverzüglich nach Empfang der Leistung und vor der Weiterverabreichung in Textform anzeigen. Andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten, Aufwendungsersatz- und Rückgriffsansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt oder die Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

- (5) Wählt der Kunde der Unternehmer ist wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt dieser Kunde nach gescheiterter Nachbesserung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Leistung, dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
- (6) Ist der Kunde Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsmäßigen Beschaffenheitsangaben der Waren dar.
- (7) Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung, wegen positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl uns gegenüber als auch gegenüber unserem Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Schadenersatzansprüche wegen Verzuges oder aus Unmöglichkeit der Leistung sind uns als auch gegenüber unseren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen der Höhe nach auf 5% des Nettorechnungswertes beschränkt, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (8) Ist der Kunde Unternehmer, verjähren Gewährleistungsrechte jeweils bei gelieferten Waren mit Beginn mit Ablieferung der Ware bzw. jeweils bei werkvertraglichen Leistungen mit Abnahme der Leistung, spätestens aber mit bestimmungsgemäßer Ingebrauchnahme der Leistung
 - a. bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat in fünf Jahren,
 - b. bei anderen Sachen aus einem Vertrag in zwei Jahren. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist, der Kunde Verbraucher ist und für Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. In diesen Fällen unterliegen die Gewährleistungsrechte des Kunden der regelmäßigen Verjährung.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.
- (2) Bei Verträgen mit Unternehmern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung und der im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand noch entstehenden Forderungen vor.
- (3) Der Kunde ist während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigung oder Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen, uns die für eine Rechtsverfolgung notwendige Auskünfte zu erteilen und notwendige Unterlagen zu übergeben. Einen Besitzwechsel der Ware hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen bzw. soweit sie noch nicht verbaut ist, von der Baustelle mitzunehmen.
- (5) Wird Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung in unserem Namen und Auftrag. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt, vermengt oder verbunden wird. Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Eigentum, so überträgt er dieses Eigentum schon jetzt an uns. Der Kunde hat in diesen Fällen die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.
- (6) Wird Vorbehaltsware vom Unternehmer weiterveräußert, so tritt der Unternehmer schon jetzt die aus den Weiterveräußerungen entstehenden Forderungen gegen Dritte in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an. Wenn wir an der weiterveräußerten Vorbehaltsware Miteigentum haben, erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Wert unseres Miteigentumsanteils entspricht. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung berechtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß nachkommt. In diesem Fall ist der Unternehmer verpflichtet, uns die Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen.
- (7) Wird Vorbehaltsware vom Kunden oder von uns als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderung auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware einschließlich des Rechts auf Einräumung einer Sicherungshypothek an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an. Absatz 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 7 Kreditwürdigkeit / Zahlungsfähigkeit des Kunden

- (1) Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass der Kunde bei Abschluss des Vertrages zahlungsunfähig oder kreditunwürdig war oder nach Vertragsschluss geworden ist, sind wir berechtigt, unsere Leistung solange zu verweigern, bis der Kunde die geschuldete Gegenleistung erbracht bzw. für diese Sicherheit geleistet hat. Kommt der Kunde einer entsprechenden Aufforderung unsererseits zur Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nach, so haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag zu kündigen, auch wenn die Gegenleistung noch nicht fällig ist.
- (2) Kreditunwürdigkeit liegt insbesondere vor, wenn fällige Forderungen nicht bezahlt sind oder uns eine entsprechende Auskunft einer Bank, eines Kreditversicherers oder einer Auskunftstelle vorliegt.

§ 8 Haftungsausschluss

- (1) Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften wir nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Dies gilt auch für unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmen haften wir bei der Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei von uns verschuldeten Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- (2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als Erfüllungsort aller Ansprüche aus und in diesem Zusammenhang unser Geschäftssitz vereinbart.
- (3) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag das Gericht, in dessen Bezirk unser Geschäftssitz liegt. Dasselbe gilt, wenn der Kunde im Zeitpunkt der Klageerhebung keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt nicht bekannt ist.